

Konsequenzen des Labeling-Ansatzes für die Polizei

Monika Plate / Gernot Steinhilper
Bundeskriminalamt Wiesbaden

I.

Der Labeling-Ansatz – auch in die wissenschaftliche Diskussion meist nur in Teilaspekten aufgenommen – wird in der Praxis der Strafverfolgung überwiegend nicht als umfassendes Modell zur lückenlosen Erklärung von Kriminalität¹ rezipiert, sondern als Ausschnittstheorie verstanden, die ein starkes Licht auf eine bestimmte Art der Kriminalitätsgenese wirft. Die Bedeutung der im einzelnen

kritisierten Kriminalitätsursachen und Förderfaktoren wird dabei sehr kontrovers diskutiert, richtig dürfte dabei jedenfalls sein, daß auch Normdurchsetzung als solche – überwiegend strukturell bedingt – kriminogen wirken (Stigmatisierung) und gegen das Gleichheitspostulat verstoßen kann (Selektion).²

Der Labeling Ansatz – so verstanden – ist danach in seiner praktischen Konsequenz in erster Linie der nicht nur an die Polizei, sondern an die gesamte Strafverfolgung gerichtete drängende Appell, Schwächen der institutionalisierten sozialen Kontrolle von der Normgebung bis hin zum letzten Punkt der Normdurchsetzung zu beseitigen.³

Die Einsicht in diese Zusammenhänge wächst⁴, kurzerhand praktikierbare Verbesserungsvorschläge stehen indessen weitgehend aus.⁵ Hier können nur Anfangsüberlegungen skizziert werden.

II.

Generell und in erster Linie fordert der Labeling-Ansatz verstärkte Reflexion über das Handeln der Instanzen sozialer Kontrolle. Zu prüfen ist unter anderem, wieweit sich aus der Perspektive der Strafverfolgung kurzfristig gewünschte Wirkungen langfristig in unerwünschte wandeln. Insoweit kann der Labeling-Ansatz als Regulativ dazu beitragen, daß überwiegend strukturell bedingte, psychologisch erklärbare etc. Fehlleistungen der Strafverfolgung vermieden werden.

Speziell für die Polizei ergeben sich aus dem Definitionsansatz Konsequenzen auf drei Ebenen:

1. Die Ebene der Sachbearbeitung

Der einzelne Polizeibeamte kann durch Reflexion über seine Handlungs- und Entscheidungskriterien (einschließlich der informellen Handlungsmuster) insbesondere bei Verdachts- und Ermittlungsstrategien dazu beitragen, daß Strafverfolgung unter Berücksichtigung ihrer Komplexität vollzogen wird. Eine totale Transparenz und Rationalität ist sicherlich nicht zu erreichen. Die Korrektur von Extremlagen erscheint jedoch möglich. Sie verlangt zum Teil Befreiung von Routine und tradierten Erkenntnissen, den Übergang zu größerer Verantwortungsbereitschaft und einen Wandel vom reproduktiven, bloß ordnungswahrenden Gesetzesvollzug zu sozialem und zukunftsweisendem

Reagieren. Dies gilt insbesondere in Situationen, in denen der Polizei (mindestens faktisch) ein Ermessens- und Handlungsspielraum zukommt.

Änderungen sind insoweit nicht sofort zu erreichen. Die Bewußtseinserweiterung muß auf breiter Ebene erfolgen und könnte am ehesten über entsprechende Curricula bei der Polizeiausbildung eingeleitet werden. Adressat dieser Empfehlung ist zwar auch der einzelne Polizeibeamte. Das Bewußtsein von der Wandelbarkeit des Rechts und der Abhängigkeit der Kriminalität von gesellschaftlichen Bedingungen muß jedoch in erster Linie bei den Vorgesetzten (bis zur Ministerialebene) geschaffen werden, anderenfalls perpetuieren sich durch Sozialisation am Arbeitsplatz die bisherigen Handlungs- und Wertstrukturen.

Die Wirkung von Änderungen auf der Ebene der polizeilichen Sachbearbeitung bezieht sich jeweils nur auf den Einzelfall. In der Summe vergrößert sich jedoch der Wirkungskreis. Dem einzelnen Akteur erscheint sein Korrektiv begrenzt; dennoch kann auch jeder Sachbearbeiter in seinem Arbeitsbereich zu zeitgerechterer Strafverfolgung durch möglichst stigmatisierungsneutrale, resozialisierungsfreundliche und selektionsfreie Ermittlungsmaßnahmen beitragen (z.B. sollten Entscheidungen über Polizeiaktivitäten bei gleicher Ausgangslage nicht davon abhängig sein, wie groß die Beschwerdemacht des Betroffenen ist).

2. Die Ebene der Polizeiorganisation

Größeren Einfluß hat die Polizeiorganisation. Ihr steht ein begrenztes Personalpotential mit bestimmter apparativer Ausrüstung zur Verfügung. Hiermit können nicht alle Strafverfolgungsaufgaben erledigt werden; insbesondere kann nicht jede Straftat mit gleicher Ermittlungsintensität angegangen werden. Die Polizei muß daher beim Einsatz ihrer Kräfte gewichten. Sie tut es gegenwärtig überwiegend entsprechend der vom Gesetz vorgezeichneten Richtung, wobei unter anderem auch strukturell verfestigte Wertungen und über Massenmedien aktuelle Zeitstimmungen, auch politische Wertungen etc. Einfluß auf die Entscheidungsträger gewinnen können. Vorübergehend beanspruchten z.B. Studentendemonstrationen vermehrte Aufmerksamkeit der Bevölkerung und der Polizei. Die Polizei kann jedoch auch selbst Schwerpunkte setzen. Ermittelt sie z.B. intensiver im Bereich der Wirtschaftsdelikte, werden hier mehr Straftaten aufgedeckt.

Der Polizei steht mit anderen Worten ein Spielraum beim Einsatz ihrer Ressourcen zur Verfügung. Nutzt sie diesen vorab gezielt zugunsten der Verfolgung sozialschädlichster Verhaltensweisen, so kann sie zu größerer Rechtsverwirklichung, größerer Chancengleichheit und Glaubwürdigkeit der Strafverfolgung beitragen. Möglichkeiten hierzu ergeben sich unter anderem durch entsprechende Gestaltung der Polizeistruktur (organisatorisch, personell etc.), durch Erarbeitung neugewichteter Verdachts- und Ermittlungsstrategien und durch Aktualisierung und Aufgabenangleichung polizeibezogener Curricula.

3. Die Ebene der Normgebung

Am unmittelbarsten wirken Änderungen in der Normstruktur. Sie lagen bisher weitgehend außerhalb der Perspektive der Polizei, zum Teil auch deswegen, weil der Gesetzgeber die Polizei selbst vor polizeirelevanten Gesetzesänderungen (z.B. Haftrecht) nur selten um Vermittlung ihrer Erfahrungen gebeten hat. Das Interesse an legislatorischen Initiativen war nahezu erloschen. Gerade hier liegt aber der erfolgversprechendste Ansatz der Polizei. Sie hat – an der Schnittstelle zwischen Norm und Wirklichkeit agierend – unmittelbare und genaue Einsichten in die Kriminalitätsrealität einerseits und gesellschaftliche Strukturdefekte andererseits. Dieses Wissen kann aktualisiert werden und zur Beratung der Exekutive und Legislative dienen; aus ihm können Gesetzgebungsinitiativen fließen.

Ausreichend ist jedoch nicht die bloße Weitergabe von Fallerrfahrung, Not tun vielmehr umfassende Kriminalitätsanalysen, -interpretationen und -prognosen. Eine die Tagesperspektive überschreitende Gesamtschau erscheint dabei erforderlich; denn sowohl Kriminalität als auch Strafverfolgung sind von Faktoren abhängig, die weit über das Beobachtungsfeld der nur ermittelnden Polizei hinausgehen und auch eine gesellschaftliche Dimension erlangen.

III.

Will die Polizei auf diese Weise teilhaben an gesellschaftlicher Verantwortung, muß sie neben ihrer fallbezogenen Tagesarbeit durch umfassende und aktuelle Auswertung aller ihr zugänglichen Kriminalitätsdaten um fallübergreifende, generelle Kriminalitätsaussagen bemüht sein. Forschung mag hierfür ein zu hoch angesetzter Begriff sein. Interdisziplinäre, theorie- und praxiskritische Anstrengungen jedenfalls scheinen erforderlich.

Anzumerken bleibt noch, daß sich Verbrechensbekämpfung heute nicht mehr darauf beschränken kann, das geschehene Verbrechen aufzuklären, verstärkt werden muß die bislang in ihrer Notwendigkeit zwar erkannte, aber noch nicht realisierte Verbrechensverhütung (Minimierung von Straftaten). Die Polizei muß daher mitwirken an einem übergreifenden Präventionskonzept, das alle die Kriminalität mittelbar und unmittelbar beeinflussenden individuellen und gesellschaftlichen Umstände einbezieht. Neben personen- und objektbezogener Prävention etc. sind daher auch die Beseitigung sozialer Mißstände (z.B. im Bereich des Familien-, Gesundheits- und Sozialwesens; auch Milderung von Randgruppensituationen) sowie die Fortschreibung des Rechts (weitere Entpönlisierung sozialverträglicher, Kriminalisierung sozialschädlicher Verhaltensweisen) in das Erkenntnisinteresse der Polizei mit einzubeziehen.

Anmerkungen

(1) Mit diesem Anspruch wurde der Labeling-Ansatz vereinzelt vertreten.

(2) So besteht beispielsweise kein Zweifel, daß das Gesetz nicht prinzipiell problemlos, gleichmäßig und vollständig vollzogen werden kann. Bei Tötungsdelikten z.B. besteht eine weitaus größere Ermittlungsintensität als bei Bagatelldelikten (Folge: unterschiedliche Entdeckungs- und Verfolgungswahrscheinlichkeit in den einzelnen Delikts- und Täterbereichen trotz §163 StPO; durch übergeordnete Gesichtspunkte der Rechtssicherheit oder dgl. gerechtfertigte „Selektion“). Auch die totale Aufhellung des insbesondere bei Bagatelldelikten gewaltigen Dunkelfeldes erscheint utopisch (mag sie unter dem Gesichtspunkt gleichmäßiger Strafverfolgung, Verwirklichung der Chancen- und Rechtsgleichheit etc. auch zwingend erscheinen).

(3) Die sozialkritische Dimension des Labeling-Ansatzes bleibt bei dieser Interpretation erhalten.

(4) Mögen Polizei und Justiz (erste Forschungsobjekte der norm- und sanktionsüberprüfenden Kriminologie) anfangs auch durch radikale Devianztheorien brüskiert gewesen sein. Deren Thesen wurden überwiegend als Vorwurf *bewußter* Selektion, Stigmatisierung etc. (miß-) verstanden. Hierzu haben sicherlich auch verabsolutierte und politisch überfolgte Extrempositionen sowie Begriffsbildungen wie „Kriminalitätsproduzent“, „Definitions-macht“ etc. beigetragen, die eher als Reizwörter denn als verknappte Umschreibungen mehr oder weniger häufiger Erscheinungen der Wirklichkeit verstanden wurden.

(5) Wird der Definitionsansatz dagegen als verabsolutierte Gesamtheorie zur Erklärung von Kriminalität schlechthin verstanden, resultiert daraus allzu leicht der illusionäre politische Anspruch, die gesellschaftlichen Verhältnisse radikal so umzugestalten, daß Kriminalität und Kriminalitätsbekämpfung zur Nullgrenze reduziert werden.

Oktober 1974

62 Wiesbaden, Thaerstr. 11